Landkreis Uckermark
Eingegangen am
03. Mai 2007
17

DS-Nr.: 58/2007

CDU

Kreistagsfraktion Uckermark

Anfragen an den Landrat ZUM ASA AM 23.05.2007 UND KREISTAG AM 04.07.2007

Arbeitsweise im Amt für Grundsicherung

Die Firma Butting in Schwedt hat in den letzten Jahren für ca. 250 Menschen aus der Region Arbeitsplätze geschaffen. Das Wachstum der Firma, die regional, deutschland und weltweit im Edelstahlbehälterbau und in der Edelstahlverrohrung tätig ist, hält weiter an. Das Unternehmen ist ständig auf der Suche nach neuen Mitarbeitern.

Da es in der Region keine ausgebildeten Edelstahlschweißer gibt, stellt Butting auch ungelernte Arbeitskräfte ein und bildet sie entsprechend im Unternehmen aus. Dabei hilft nach Aussagen der Geschäftsleitung die Agentur für Arbeit unproblematisch mit Eingliederungsmaßnahmen, die zu dauerhafter Arbeit führen.

Das Amt für Grundsicherung dagegen stellt sich oftmals unflexibel und bürokratisch als Verhinderer von Eingliederung dar.

Vor ca. einem Jahr hat die Firma Butting den Bedarf an Edelstahlschweißern artikuliert. Daraufhin wurden vom Amt für Grundsicherung 25 Personen ausgebildet. Diese kamen nicht nur aus dem Umkreis Schwedt, sondern aus Templin oder der Region hinter Prenzlau. Dennoch erhielten alle ein Arbeitsangebot, aber nur diejenigen aus der näheren Umgebung nahmen das Angebot an.

Daraufhin hat das Unternehmen vorliegende Initiativbewerbungen gesichtet und Vorstellungsgespräche geführt. Nach einer Vorauswahl wurde für den ungelernten Personenkreis, der bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist, umgehend eine Eingliederungsschulung bewilligt.

Das Amt für Grundsicherung hingegen lehnte 5 von 7 Bewerbern trotz Einstellungszusicherung des Unternehmens ohne Begründung ab. Ein Eingliederungsmöglichkeit käme nach Aussagen der Sachgebietleiterin nicht in Betracht.

Daraufhin unternahm der Geschäftsführer vergebens den Versuch, mit der Amtsleiterin ins Gespräch zu kommen und aus dem Umfeld des Landrates hieß es lapidar, der Landrat könne sich nicht um alles kümmern.

Ich frage den Landrat:

1. Wie kann die Verwaltung es akzeptieren, dass man arbeitswilligen Menschen einen zugesicherten Arbeitsplatz durch Nichtgewährung von Eingliederungsmaßnahmen verwehrt?
2. Warum sind die Arbeitslosen in diesem speziellen Fall nach Ihrer Meinung und der des Amtes für Grundsicherung nicht eingliederungsfähig, wobei die Agentur für Arbeit bei der Förderung keine Probleme sieht?
3. Der Landkreis Uckermark ist Optionskommune. Durch mögliche Experimente könnte das Amt für Grundsicherung dadurch flexibeler und unbürokratischer handeln, als die Arbeitsgemeinschaften. Warum wird dieser Vorteil des Optionsmodells in der Uckermark nicht genutzt? Wie können und werden Sie hier richtungsweisend einzuwirken?
4. Das Amt für Grundsicherung sollte Dienstleister für Arbeitssuchende und Unternehmen sein und nicht Verwalter der ALG II-Empfänger und Verteiler von Ein-Euro-Jobs. Dazu wurde das riesige Amt nicht gegründet. Ist die Arbeitsweise im vorab geschilderten Fall im Amt für Grundsicherung bezeichnend für die Stagnation und Einfallslosigkeit in der Vermittlung und wie wollen Sie hier korrigierend handeln?

5. Wie können neue Maßstäbe gesetzt werden, um den Betroffenen zügig und unbürokratisch zu helfen?
6. Wie können Personen, die beim Amt für Grundsicherung gemeldet sind, sogar eine Weiterbildung erhielten und die eine Arbeitsplatzzusage haben, zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden? Ab wann gilt der Grundsatz „Fordern und Fördern"? Ist die Ablehnung eines Arbeitsplatzes innerhalb der Uckermark künftig überhaupt akzeptabel?
7. Werden Sie persönlich Kontakt zur Firma Butting aufnehmen, um die Zusammenarbeit Ihrer Verwaltung mit dem Unternehmen anzubieten?
8. Wenn sich auch ein Ladrat verständlicherweise nicht um alles kümmern kann, können Sie sich dennoch vorstellen, das der Abbau der Arbeitslosenzahlen und die Arbeit im Grundsicherungsamt Chefsache wird?

Prenzlau, 2. Mai 2007

Jens Koeppen

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Abgeordneten
des Kreistages Uckermark
Herrn Jens Koeppen

- über Büro des Kreistages -

Nebenstelle:	Stettiner Straße 21 17291 Prenzlau
Dezernat:	II
Amt/Referat:	Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
Bearbeiter(in):	Frau Jänicke
Zimmer-/Haus-Nr.:	302/ Haus 1
Telefon-Durchwahl:	03984 - 70 25 54
Telefax:	03984 - 70 49 52
E-Mail:	Dezernat2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	02.05.07		22.05.2007

Anfrage der CDU- Kreistagsfraktion an den Kreistag auf der Sitzung am 02.05.2007

Sehr geehrter Herr Koeppen,

Ihre mit Schreiben vom 02.05.07 gestellten Fragen zur Zusammenarbeit mit der Firma BUTTING GmbH & Co KG beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Wie kann die Verwaltung es akzeptieren, dass man arbeitswilligen Menschen einen zugesicherten Arbeitsplatz durch Nichtgewährung von Eingliederungsmaßnahmen verwehrt?

Nach der Gesetzessystematik soll es den Anspruchsberechtigten ermöglicht werden, durch geeignete Eingliederungsleistungen die Hilfebedürftigkeit zu mildern oder gar zu vermeiden. Dass die Verwaltung bei der Umsetzung dieser Zielrichtung an gesetzliche Vorschriften gebunden ist, ergibt sich aus dem Gesetzesvorbehalt. Die Nichtgewährung von Eingliederungsleistungen ist somit immer das Ergebnis der jeweiligen Einzelfallprüfung und der dazugehörigen gesetzlichen Vorschrift.

Frage 2:
Warum sind die Arbeitslosen in diesem speziellen Fall nach Ihrer Meinung und der des Amtes für Grundsicherung nicht eingliederungsfähig, wobei die Agentur für Arbeit bei der Förderung keine Probleme sieht?

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die von Ihnen genannte Eingliederungsfähigkeit ist Ergebnis der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls und setzt die Prüfung der Fördervoraussetzungen im Einzellfall voraus. Die Fördermöglichkeiten zur Eingliederung in Arbeit beschränken sich nicht nur auf die von Ihnen angesprochenen Qualifizierungen, sondern umfassen ein breites Angebot von Beratungsleistungen, Gewährung von Bewerbungskosten, Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen sowie Mobilitätshilfen, um nur einige zu nennen.

Im angesprochenen Sachverhalt geht es um die Vergabe von Bildungsgutscheinen gemäß §§ 77 ff. SGB III. Die Vergabe eines Bildungsgutscheines kann unter den in §§ 77 ff. SGB III genannten Bedingungen erfolgen. Diese wurde in den genannten Einzelfällen geprüft, mit dem Ergebnis, dass nur ein Hilfeempfänger die Fördervoraussetzungen erfüllte.

Die Agentur für Arbeit ist ebenfalls an die o.g. gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Eine Abstimmung mit der Vertreterin der Agentur für Arbeit ergab, dass diese nicht anders handelt, als es das Gesetz vorschreibt.

Frage 3:

Der Landkreis Uckermark ist Optionskommune. Durch mögliche Experimente könnte das Amt für Grundsicherung dadurch flexibler und unbürokratischer handeln, als die Arbeitsgemeinschaften. Warum wird dieser Vorteil des Optionsmodells in der Uckermark nicht genutzt? Wie können und werden Sie hier richtungweisend einwirken?

Die Möglichkeiten und Grenzen der Experimentierklausel sind bereits oft diskutiert worden. Die Wahrnehmung der Option ist als eigentliches Experiment im Sinne des § 6 a SGB II zu verstehen. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft hat das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende insbesondere für die Firma BUTTING GmbH & Co KG bereits im Herbst 2006 ein Modell konstruiert.

Nach einem Gespräch im September 2006 mit dem Arbeitgeberservice des Amtes wurde der Bedarf von 10 Arbeitnehmern mit spezieller Schweißausbildung von der o.g. Firma angezeigt. Daraufhin wurden 23 junge Menschen mit einer Metallausbildung zu einer weiterführenden Qualifizierung als Schweißer ausgebildet. Diese Maßnahme läuft im Mai 2007 aus. Durch Tod bzw. Unfall werden 3 Jugendliche die Ausbildung nicht zum Zeitpunkt abschließen. Von den verbleibenden 20 Teilnehmern wurden 14 Kunden zum Vorstellungsgespräch bei der Firma BUTTING GmbH & Co KG geladen. Im März 2007 wurden 6 Teilnehmer in der Firma eingestellt. Ein Arbeitnehmer wurde wieder gekündigt. 2 Kunden nahmen Arbeit bei anderen Firmen in der Region an und 2 weitere werden die Uckermark verlassen. Das Vermittlungsverfahren läuft weiter.

Hier hat das Amt zur Grundsicherung auf konkrete, aus der Wirtschaft benannte Bedarfe, reagiert und die Qualifizierungsmaßnahme somit am wirtschaftlichen Bedarf ausgerichtet.

Frage 4:

Das Amt für Grundsicherung sollte Dienstleister für Arbeitsuchende und Unternehmen sein und nicht Verwalter der ALG II-Empfänger und Verteiler von Ein-Euro-Jobs. Dazu wurde das riesige Amt nicht gegründet. Ist die Arbeitsweise im vorab geschilderten Fall im Amt für Grundsicherung bezeichnend für die Stag-

nation und Einfallslosigkeit in der Vermittlung und wie wollen Sie hier korrigierend handeln?

Die letzten statistischen Auswertungen zeigen insbesondere die positive Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Der Vergleich der brandenburgischen Optionskommunen verdeutlicht die positiven Veränderungen bei der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften insbesondere im Landkreis Uckermark. Waren im Januar 2006 noch 15.372 Bedarfsgemeinschaften von den Hilfen nach dem SGB II abhängig, so verringerte sich die Anzahl bis März 2007 um 1.164 auf 14.208 Bedarfsgemeinschaften. Dieses positive Ergebnis ist unter den brandenburgischen Optionskommunen beispielhaft.

Hier wirkt sich natürlich aus, dass die im Herbst 2006 zugewiesenen Mittel aus dem Eingliederungsbudget und die aus den Verwaltungskosten umgeschichteten Mittel von 2 Mio. € vollständig in aktivierende Maßnahmen flossen, die das Amt zur Grundsicherung umgesetzt hat.

Seit Anfang 2006 nimmt der Landkreis Uckermark unter Leitung der Bertelsmann - Stiftung am Benchmarking der Optionskommunen teil. Die Optionskommunen wurden vom Deutschen Landkreistag in 7 länderübergreifende Vergleichsringe, die sich vorrangig nach strukturellen Ähnlichkeiten und in zweiter Linie nach räumlicher Nähe zusammensetzen, aufgeteilt

Es wird u.a. festgestellt, dass die Prioritäten bei den ostdeutschen Optionskommunen vor allem im Bereich der aktivierenden Maßnahmen liegen und, dass die Eingliederungsquoten eher niedrig sind. Diese Ergebnisse spiegeln die angespannte Arbeitsmarktlage in den ostdeutschen Kommunen wider. Aus Mangel an Eingliederungsoptionen wird hier verstärkt auf aktivierende Maßnahmen zurückgegriffen mit dem Ziel, die Leistungsempfänger fit für den 1. Arbeitsmarkt zu machen. Diese Feststellung gilt für unseren Landkreis ebenso.

Vergleicht man nur die Brandenburger Optionskommunen hinsichtlich der Aktivierungsquote so erreicht unser Landkreis sogar den 2. Platz hinter dem Landkreis Oder-Spree.

Trotz der sehr angespannten Arbeitsmarktlage und der dadurch vorhandenen knappen Eingliederungsoptionen ist es im Landkreis Uckermark gelungen, im Land Brandenburg die zweit höchste Eingliederungsquote der Optionskommunen zu erreichen.

Frage 5:
Wie können neue Maßstäbe gesetzt werden, um den Betroffenen zügig und unbürokratisch zu helfen?

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anstrengungen unternommen, um die Vermittlung in Arbeit zu erreichen. Eine assistierte Vermittlung über den Bereich Arbeitgeberservice wird für Kunden mit guten Vermittlungschancen angeboten.

Frage 6:
Wie können Personen, die beim Amt für Grundsicherung gemeldet sind, sogar eine Weiterbildung erhielten und die eine Arbeitsplatzzusage haben, zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden? Ab wann gilt der Grundsatz „ Fordern und

Fördern?“ Ist die Ablehnung eines Arbeitsplatzes innerhalb der Uckermark künftig überhaupt akzeptabel?

Bei Leistungsempfängern, die eine zumutbare Arbeit ablehnen, prüft das Amt die Sanktionstatbestände und setzt diese um. Der gesetzliche Rahmen wird ausgeschöpft und bezieht sich sowohl auf die regionale, als auch auf die überregionale Vermittlung.

Der Grundsatz des Förderns und Forderns des 1. Kapitels des SGB II findet somit Anwendung.

Frage 7:
Werden Sie persönlich Kontakt zur Firma BUTTING GmbH & Co KG aufnehmen, um die Zusammenarbeit ihrer Verwaltung mit dem Unternehmen anzubieten?

Ich habe die Firma am 03.05.2007 besucht und unkomplizierte Hilfe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten.

Frage 8:
Wenn sich der Landrat verständlicherweise nicht um alles kümmern kann, können Sie sich dennoch vorstellen, dass der Abbau der Arbeitslosenzahlen und die Arbeit im Grundsicherungsamt Chefsache wird?

Die durch den Kreistag beschlossene Wahrnehmung der Trägerschaft der Grundsicherung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt meiner Aufgaben als Landrat dar.
Zusätzlich wird das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales kritisch begleitet und durch den Beirat bei der die Planung und Umsetzung des Eingliederungsbudgets fachlich unterstützt und überwacht.

In vielfältigen persönlichen Gesprächen mit den Kunden des Amtes, mit den Trägern von Eingliederungsmaßnahmen und den Verantwortlichen aus der Industrie, dem Handwerk und der Dienstleistungsbranche habe ich die Probleme von Langzeitarbeitslosen, deren Vermittlungsprobleme und unsere eigenen Eingliederungsoptionen diskutiert und nach umsetzbaren Lösungen gesucht.

Seien Sie versichert, dass die Arbeit des Amtes zur Grundsicherung unter meiner besonderen Beobachtung und kritischen Begleitung steht. Kreistag und Verwaltung haben sich für die Wahrnehmung der Trägerschaft der Grundsicherung entschieden. Dass die Umsetzung dieses Beschlusses meiner besonderen Aufmerksamkeit bedarf, ist mir bewusst.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Schmitz